

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung; das Verbot des § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bleibt unberührt,
2. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd,
3. die im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde vorgenommenen Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6  
Befreiung

Liegen die Voraussetzungen für eine Erlaubnis nicht vor, kann das Landratsamt im Einzelfall unter den Voraussetzungen des Art. 49 BayNatSchG eine Befreiung erteilen und diese an Nebenbestimmungen knüpfen. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 7  
Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gemäß Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 dieser Verordnung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt,
2. gemäß Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG einer im Rahmen der Erlaubnis oder Befreiung erteilten vollziehbaren Auflage gemäß § 4 Abs. 2 oder § 6 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 8  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Augsburg in Kraft.

Augsburg, den  
Landkreis Augsburg  
Dr. Karl Vogele  
Landrat

Augsburg, 9. Oktober 1991

Vollzug der Wassergesetze;  
Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das  
Wasserschutzgebiet der Gemeinde Altenmünster  
(Landkreis Augsburg) für die öffentliche Was-  
serversorgung des Ortsteils Unterschöneberg  
(Gemeinde Altenmünster)

V E R O R D N U N G

des Landratsamtes Augsburg über das Schutzgebiet der Gemeinde Altenmünster (Landkreis Augsburg) für die Wasserversorgung des OT Unterschöneberg.

Das Landratsamt Augsburg erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, ber. S. 1654) in Verbindung mit Art. 35 und Art. 75 Bayer. Wassergesetz (BayWG), BayRS 753-1-I folgende

V e r o r d n u n g

§ 1  
Allgemeines

Zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Altenmünster für den OT Unterschöneberg wird das in § 2 näher beschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 - 6 erlassen.

§ 2  
Schutzbereich

1. Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungs-bereich (WI), einer engeren und einer weiteren Schutzzone.
2. Der Fassungs-bereich für die Brunnen umschließt das Grundstück Flur-Nr. 442 der Gemarkung Unterschöneberg. Es hat ein Ausmaß von ca. 70 m x 30 m.
3. Die engere Schutzzone (W II) umfaßt die Grundstücke Flur-Nrn.: 440, 443, 444, 497, 578, 579, 580, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 611, 612, 613, 614, 615 der Gemarkung Unterschöneberg sowie Teilflächen der Grundstücke Flur-Nrn.: 532, 577, 581 der Gemarkung Unterschöneberg.
4. Die weitere Schutzzone (W III) umfaßt die Grundstücke Flur-Nrn.: 551, 552, 553, 554, 562, 563, 564, 565, 566, 568, 569, 570, 574,

576 der Gemarkung Unterschöneberg sowie  
Teilflächen der Grundstücke Flur-Nrn.: 498,  
532, 555, 567, 575, 577, 581 der Gemarkung  
Unterschöneberg sowie einer Teilfläche der  
Flur-Nr. 1157 der Gemarkung Neumünster.

5. Die Grenzen des Schutzgebietes sind in den  
im Anhang (Anlage 2) veröffentlichten Lage-  
plan eingetragen.  
Dieser ist im Landratsamt Augsburg und bei  
der Gemeinde Altenmünster niedergelegt; er  
kann dort während der Dienststunden eingese-  
hen werden.
6. Veränderungen der Grenzen oder der Bezeich-  
nungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten  
Grundstücke berühren die festgesetzten Gren-  
zen der Schutzzone nicht.
7. Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäu-  
nung, die engere Schutzzone in der Natur in  
geeigneter Weise kenntlich zu machen.

§ 3 Verbote oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1. <u>Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau</u>			
1.1 Organische und mineralische Düngung ausgenommen Nrn. 1.2 - 1.4	verboten	-	-
1.2 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Faß	verboten	verboten auf abgeernteten Böden ohne unmittelbar folgenden Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau, auf Brache, gefrorenen oder schneebedeckten Böden	
1.3 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Leitungen, Aufbringen von Klärschlamm	verboten	verboten	Nummer 1.2 gilt entsprechend
1.4 Überdüngung und das Aufbringen von Abwasser	v e r b o t e n		
1.5 offene Lagerung organischer Düng- stoffe und von Mineraldünger, Feldsilage mit Gärstoffanfall zu betreiben	v e r b o t e n		
1.6 Massentierhaltung	v e r b o t e n		
1.7 Anwendung von Pflanzenbehand- lungsmitteln	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschrän- kungen in der "Verordnung über An- wendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel" vom 19.12. 1980 (BGBl I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maß- gabe der "Vorbemerkung" zulässig ist, ist die Kreisverwaltungsbehörde die zuständige Behörde	

	Im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1.8 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	v e r b o t e n		-
1.9 Gartenbaubetriebe zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-
1.10 Rodung, Umbruch von Dauergrünland	v e r b o t e n		
2. <u>Sonstige Bodennutzungen</u>  Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche und Torfstiche. Ausgenommen sind die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung sowie in der weiteren Schutzzone Bauwerksgründungen ohne Aufdeckung des Grundwassers	v e r b o t e n		
3. <u>Umgang mit wasserzuführenden Stoffen</u>			
3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	v e r b o t e n		
3.2 wasserzuführende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	v e r b o t e n		-
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
3.4 Sickerschächte und Trocken- aborte zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.5 Jauche- und Güllebehälter, befestigte Dungstätten, Gär- futterbehälter zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-
3.6 gesammeltes Abwasser durchzu- leiten	v e r b o t e n		verboden, sofern nicht die Dicht- heit der Kanäle vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch ge- eignete Verfahren überprüft wird
3.7 Rohrleitungsanlagen für wasser- gefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben	v e r b o t e n		
3.8 Abwasser einschließlich Kühlwas- ser und Wasser aus Wärmepumpen- anlagen zu versenken oder zu ver- sickern	v e r b o t e n		
3.9 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboden	verboden, ausge- nommen breit- flächiges Ver- sickern bei öf- fentlichen Feld- und Waldwegen, sowie beschränkt öffentlichen Wegen und Eigen- tümerwegen	verboden, ausge- nommen breit- flächiges Ver- sickern, wenn das Grundwasser durch gute Deckschichten geschützt ist

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
4. <u>Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung</u>			
4.1 Bergbau	v e r b o t e n		verboten, wenn dadurch gute Deckschichten zerrissen oder Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden
4.2 Durchführung von Bohrungen			
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	-
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.ä.) zu verwenden	v e r b o t e n		
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel	v e r b o t e n		-
4.6 Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erweitern, Abstellen von Wohnwagen	v e r b o t e n		-
4.7 Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen X)	v e r b o t e n		

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.10 Baustelleneinrichtungen, Bau- stofflager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-
5. <u>Sonstige baulichen Nutzungen</u>			
5.1 Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG her- gestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.2 Sonstige bauliche Anlagen, zu er- richten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboden, sofern Abwasser nicht in eine Sammelentwäs- serung eingeleitet und die Dichtheit der Kanäle, ein- schließlich der An- schlußleitungen nicht vor Inbe- triebnahme durch Druckprobe nachge- wiesen und wieder- kehrend alle 5 Jahre durch ge- eignete Verfahren überprüft wird
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Ge- winnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben	v e r b o t e n		
6. <u>Betreten</u>	verboden, außer durch Befugte	-	-

X) Auf das Rundschreiben vom 01.08.1984 (IIB3-4532.5-0.15) "Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten" wird hingewiesen.

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

#### § 4 Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Augsburg kann von den Verböten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Augsburg vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

#### § 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Augsburg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

#### § 6 Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsbe-

reiches und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

#### § 7 Entschädigung

(1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Setzt eine Anordnung nach § 3 erhöhte Anforderungen fest, welche die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstückes beschränken, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach Absatz 1 besteht. Für den Ausgleich gilt Art. 74 Abs. 6 BayWG.

#### § 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen und Auflagen zu befolgen.

#### § 9 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Augsburg in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Wertingen vom 07.05.1969 (Amtsblatt Nr. 20/1969), zuletzt geändert mit Verordnung des Landratsamtes Augsburg vom 31.05.1983 (Amtsblatt Nr. 22/1983), außer Kraft.

Augsburg, 07. Oktober 1991  
Landratsamt Augsburg  
gez. Dr. Karl Vogeles  
Landrat

## Anlage 1

Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser  
(Zu § 3 Abs. 1 Nr. 5.1)

Akkumulatorenfabriken  
Ammoniakfabriken  
Atomkraftwerke  
Beizereien u. a. Betriebe, die Ätzflüssigkeiten verwenden  
Bleichereien  
Chemische Fabriken  
Erdölraffinerien, Großtanklager  
Färbereien  
Faserplattenwerke  
Fotochemische Fabriken  
Gaswerke, Kokereien, Gasgeneratoren  
Gerbereien  
Gummifabriken  
Holzimprägnierwerke  
Hydrierwerke  
Isotopenbetriebe  
Kaliwerke, Salinen  
Kunststoff-Fabriken  
Lederfabriken, Lederfärbereien  
Mineralfarbenfabriken  
Mineralölwerke  
Schwefelsäurefabriken  
Schwelereien  
Sodafabriken  
Sprengstoff-Fabriken  
Teerfarbenfabriken  
Textilfabriken (außer Trockenbetriebe), auch Fabriken  
für synthetische Textilfasern  
Verzinkereien  
Waschmittelfabriken  
Wäschereien  
Weißblechwerke  
Zellulose-Fabriken  
Zuckerfabriken  
und Betriebe, die eine der genannten Fertigungen als Neben-  
betrieb enthalten

# Unterschöneberg



## Zeichenerklärung

Wasserschutzgebiet im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung

- W I Zone I (Fassungsbereich)
- W II Zone II (engere Schutzzone)
- W III Zone III (weitere Schutzzone)

Lageplan zur Wasserschutzgebietsverordnung des OT Unterschöneberg, Gemeinde Altenmünster

Augsburg, den **7.10.04**  
Landratsamt Augsburg

*M. Pfele*  
Dr. Vofele  
Landrat

Nr.	Änderungen	Geändert am	Name	Gepr. am	Name
Vorhaben: Wasserversorgung Unterschöneberg					
Beilage Nr.:					
zum					
vom					
Plan Nr.:					
Anlage 2					
Maßstab:			Datum		
1:5.000			entw. Juni 90 <i>Geel</i>		
<u>Schutzgebietsvorschlag</u>			gez. Juni 90 <i>M. Pfele</i>		
			gepr. Juni 90 <i>M. Pfele</i>		
Wurfsverfasser:			Donauwörth, 20.06.90		
<b>WASSERWIRTSCHAFTSAMT DONAUWÖRTH</b>					
<i>Opfenhofer</i>					

- **Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgung der Gemeinde Altenmünster vom 25.07.2003**
- Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Altenmünster für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteils Unterschöneberg (Gemeinde Altenmünster) vom 25.07.2002
- Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Bobingen vom 25.07.2003
- Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgung der Gemeinde Gablingen vom 25.07.2003
- Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet zur Sicherstellung von Grundwasservorkommen für das im Rahmen der Grundwassererkundung untersuchte Grundwasser in den Gemeinden Langerringen, Ortsteil Gennach (Landkreis Augsburg) und Ettringen (Landkreis Unterallgäu) vom 25.07.2003
- Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Trinkwasserschutzgebiet für das Untersuchungsgebiet Thierhaupten-Nord (Landkreis Augsburg) Kennzeichen 9.04, im Rahmen des Grundwassererkundungsprogramms Bayern vom 25.07.2003
- Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Mittelneufnach und Mickhausen (Landkreis Augsburg) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes der Staudenwasserversorgung mit Sitz in Reichertshofen, Waldstraße 4, Mittelneufnach vom 25.07.2003
- Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet des Marktes Weiden für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Reutern (Markt Weiden) vom 25.07.2003
- Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Nordendorf und Westendorf für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schmuttergruppe, Fassung „Nordendorf“ vom 25.07.2003
- Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung

**Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgung der Gemeinde Altenmünster vom 25.07.2003**

Anlage 1

Augsburg, 25.07.2003

**Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Altenmünster für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteils Unterschöneberg**

**(Gemeinde Altenmünster) vom 25.07.2002**

Anlage 2

Augsburg, 25.07.2003

**Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Bobingen vom 25.07.2003**

Anlage 3

Augsburg, 25.07.2003

**Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgung der Gemeinde Gablingen vom 25.07.2003**

Anlage 4

Augsburg, 25.07.2003

**Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet zur Sicherstellung von Grundwasservorkommen für das im Rahmen**

**Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das**  
**Wasserschutzgebiet der Gemeinde Altenmünster für die öffentliche Wasserversorgung**  
**des Ortsteils Unterschöneberg (Gemeinde Altenmünster)**  
**vom 25.07.2003**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245) in Verbindung mit Art. 35, Art. 75 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG – (BayRS 753-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2003 (GVBl. S. 325) erlässt das Landratsamt Augsburg folgende

### Änderungsverordnung

#### § 1

Die Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Altenmünster für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteils Unterschöneberg (Gemeinde Altenmünster) vom 07.10.1991 wird wie folgt geändert:

§ 3 Ziff. 1.10 erhält folgende neue Fassung:

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.10 Rodung	verboten		

#### § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 31.07.2003 in Kraft.

Augsburg, den 25.07.2003  
 Landratsamt Augsburg



Dr. Karl Vogele  
 Landrat

bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43,  
86048 Augsburg,  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,  
86152 Augsburg,

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB -Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

#### **Hinweis zur Bekanntmachung**

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, 02.06.2016

#### **Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Altenmünster**

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Altenmünster vom 2. Juni 2016.

#### **Siehe Anlage 2**

Augsburg, 02.06.2016

#### **Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Altenmünster, Ortsteil Unterschöneberg**

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Ortsteils Unterschöneberg der Gemeinde Altenmünster vom 2. Juni 2016.

#### **Siehe Anlage 3**

Augsburg, 02.06.2016

#### **Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Marktgemeinde Biberbach**

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Marktgemeinde Biberbach vom 2. Juni 2016.

#### **Siehe Anlage 4**

Augsburg, 02.06.2016

#### **Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Marktgemeinde Diedorf**

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Marktgemeinde Diedorf vom 2. Juni 2016.

#### **Siehe Anlage 5**

Augsburg, 02.06.2016

#### **Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Marktgemeinde Diedorf, Ortsteil Anhausen**

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Sicherung des im Gemeindegebiet Anhausen (jetzt Markt Diedorf) gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Anhausen vom 2. Juni 2016.

#### **Siehe Anlage 6**

Augsburg, 02.06.2016

#### **Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Marktgemeinde Diedorf, Ortsteile Willishausen und Biburg**

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Ortsteile Willishausen und Biburg der Marktgemeinde Diedorf vom 2. Juni 2016.

**Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz - WHG, Bayerisches Wassergesetz - BayWG);  
Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Sicherung der  
öffentlichen Wasserversorgung des Ortsteils Unterschöneberg der Gemeinde Altenmünster**

vom 2. Juni 2016

Das Landratsamt Augsburg erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur Änderung des WHG vom 11.04.2016 (BGBl. I S. 745) i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 12 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458) folgende

## Verordnung

### § 1

Die Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Ortsteils Unterschöneberg der Gemeinde Altenmünster vom 07.10.1991, geändert mit Verordnung vom 25.07.2003, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 Ziff. 1.1, 1.2 und 1.3 erhalten folgende neue Fassung:

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1. <u>Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau</u>			
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrate aus Biogasanlagen und Festmistkompost	v e r b o t e n		nur zulässig wie bei Ziff. 1.2
1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.3)	v e r b o t e n	nur zulässig, wenn die Düngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau, - auf Grünland, unter Beachtung der zeitlichen Begrenzung nach der Düngeverordnung (ausgenommen Festmist) - auf Ackerland, unter Beachtung der zeitlichen Begrenzung nach der Düngeverordnung (ausgenommen Festmist) - auf Brachland	
1.3 Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	v e r b o t e n		

### § 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Augsburg in Kraft.

Augsburg, den 02.06.2016  
Landratsamt Augsburg

Martin Sailer  
Landrat